

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL



WEGREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL

WEGREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Landiswil beschliesst folgendes Wegreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Einwohnergemeinde Landiswil gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten.

² Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Vorbehalt anderen Rechts

Art. 2 Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Gegenstand

Art. 3 Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;
2. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes;
3. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
4. Gemeinwerkpflicht
5. Organisation und Aufsicht.

Einteilung der Strassen

Art. 4 Die Gemeinde Landiswil unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

Klasse I Oeffentliche Gemeindestrassen und -wege

Klasse II Oeffentliche Strassen und -wege privater Eigentümer

Klasse III Privatstrassen und -wege

- Gemeindestrassen** Art. 5 Gemeindestrassen (Klasse I) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten Erschliessungsstrassen.
- Oeffentl. Strassen und Wege privater Eigentümer** Art. 6 Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer (Klasse II) sind öffentliche Strassen, die von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin mit Grundeigentümerbeiträgen gebaut werden. Der Gemeinderat behält sich vor, Strassen und Wege, die von der Gemeinde mit Grundeigentümerbeiträgen ausgebaut werden, mit einem öffentlichen Fahrwegrecht zu belasten.
- Privatstrassen** Art. 7 Privatstrassen (Klasse III) werden von Privatpersonen erstellt und unterhalten.
- Strassenverzeichnis** Art. 8 Als Bestandteil dieses Reglementes wird durch die Gemeinde ein Strassenverzeichnis in Form eines Uebersichtsplanes geführt. Aus dem Uebersichtsplan sind die Klassierungen gemäss Art. 4 ersichtlich.

II. Uebernahme und Abtretung

- Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen** Art. 9 ¹ Bestehende Privatstrassen, die der öffentlichen Benützung dienen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden (Klasse I).
- ² Die Uebernahme hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Geometerkosten und die Kosten für die Eintragung ins Grundbuch übernimmt die Gemeinde.
- Abtretung von Gemeindestrassen an Private** Art. 10 ¹ Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben. (z. B. Erschliessung von Landwirtschafts- oder Waldparzellen oder Ersatz durch eine neue Erschliessungsstrasse).

² Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

III. Neuanlagen und Ausbau

Planungsgrundsätze

Art. 11 ¹ Strassenplanung und -bau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Grundlagen zu achten.

² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³ Insbesondere berücksichtigen sie:

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (besonders der Behinderten);
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortspflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlandschaften;
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

- Begriffe Neuanlage
Ausbau**
- Art. 12 ¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder zusätzlichen Strassenverbindung.
- ² Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse verstanden, sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.
- Technische
Anforderungen**
- Art. 13 Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen werden erstellt nach:
- a) der kantonalen Baugesetzgebung
 - b) den Bestimmungen des kantonalen Meliorationsamtes
 - c) den Bestimmungen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
 - d) den örtlichen Gegebenheiten
- Erschliessungs-
träger**
- Art. 14 ¹ Planung, Projektierung und Ausführung der Strassen der Klasse I + II sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist. Das Projekt muss von der Einwohnergemeindeversammlung oder vom Gemeinderat (Zuständigkeit gemäss Art. 14, Abs. 9 OVR) bewilligt werden.
- ² Der Ausbau von Hausplätzen und Strassen der Klasse III ist Sache der Grundeigentümer.
- Verfahren
- Ueberbauungsord.
- Baubewilligungs-
verfahren**
- Art. 15 ¹ Strassen der Klasse I
Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Ueberbauungsplan. Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.
- ² Strassen der Klasse II und III
Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an Strassen der Klassen II und III ist dem Gemeinderat ein schriftliches Baugesuch einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, Offerten und Pläne vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnet beizulegen. Weiter ist die

schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer und Inhabern von Wegrechten erforderlich.

Baukontrolle

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Ausführung.

Landerwerb

Art. 17 Das für die Anlage der Strassen der Klasse I und II benötigte Land oder der Wald wird den Eigentümern entschädigt. Kann die Entschädigung bei Strassen der Klasse I nicht vereinbart werden, so ist das Enteignungs- oder Landaustauschverfahren anzuwenden.

Strassen- finanzierung

Art. 18 Die Strassen und Wege werden folgendermassen finanziert:

- Strassen der Klasse I durch die Gemeinde
- Strassen der Klasse II durch die Gemeinde mit Grundeigentümerbeiträgen nach Massgaben von Art. 106 ff BauG und Art. 19 dieses Reglementes
- Strassen der Klasse III durch die Grundeigentümer

Grundeigentümer- beiträge an Strassen der Klasse II

Art. 19 ¹ Von den der Gemeinde verbleibenden Nettokosten (Kosten nach Abzug der Subventionen und Beiträge) bezahlt der Grundeigentümer einer erschlossenen Liegenschaft die Kosten für 50 m Weglänge (Ausnahme: wenn die Weglänge von der erschlossenen Liegenschaft bis zum Anfang des zum Ausbau vorgesehenen Strassenstückes nicht 50 m beträgt). Als Erschliessung gilt die Strecke bis zum Beginn des ersten bewohnten Hauses eines Liegenschaftsbesitzers. Der Ausbau der Haus- und Hofplätze ist Sache der Grundeigentümer.

² Werden mit einer Strassen mehrere Liegenschaften erschlossen, bezahlt jeder Grundeigentümer die Kosten für 50 m Weglänge (Ausnahme: gleich wie Abs. 1)

³ Weitere Benützer (Inhaber von Wegrechten, Grundeigentümer mit Land- bzw. Waldanstoss an die auszubauende Strasse) bezahlen pro Are der durch die Strasse erschlossenen Landfläche Fr. 1.-- (mindestens Fr. 100.--, höchstens Fr. 1'000.--).

IV. Unterhalt

Unterhaltungspflicht

Art. 20¹ Strassen der Klassen I und II:

Durch die Wegmeister und mit Gemeinwerkarbeiten sorgt die Gemeinde für den Unterhalt dieser Strassen und Anlagen. Der Unterhalt umfasst die Reinigung, Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung und Glatteisbekämpfung).

Wenn eine bestehende Strasse der Klasse I durch eine bessere Strasse der Klasse I oder II ersetzt wird, kann der Gemeinderat beschliessen, auf dem alten Strassenstück auf den Winterdienst zu verzichten.

Bei Strassen der Klasse II hat die Reinigung der Schächte usw. durch die Grundeigentümer oder Landbewirtschafter zu erfolgen.

2 Strassen der Klasse III

Der Unterhalt ist Sache der Grundeigentümer. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat das für die Instandstellung notwendige Kies oder einen entsprechenden Beitrag bewilligen. In begründeten Fällen wird die Schneeräumung durch die Gemeinde gewährleistet.

Strassenabwasser, Sickerleitung

Art. 21¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, natürliche Strassenabwässer ungehindert und auf kürzestem Wege in ihr Erdreich abfliessen zu lassen. Die Durchlässe und Abzugsgräben sind durch die Grundeigentümer stets offen zu halten.

² Müssen zum Schutze der Strasse Sickerleitungen oder Ableitungen erstellt werden, so können jene Grundeigentümer, welchen daraus einen Vorteil erwächst, vom Gemeinderat zu Beiträgen an die Kosten verpflichtet werden (Brunnenabwasser etc.).

**Aussergewöhnliche
Beanspruchung**

Art. 22 ¹ Werden die Strassen und Wege aussergewöhnlich beansprucht und ist dadurch vermehrter Unterhalt nötig, so kann der Gemeinderat vom Verursacher angemessene Entschädigungen fordern.

² Für Beschädigungen von Strassen und Wegen können die Verursacher belangt werden.

³ Ablagerungen jeder Art auf Strassen und Wegen sind untersagt.

**Landwirtschaftliche
Arbeiten,
Schleifen**

Art. 23 ¹ Beim Pflügen oder anderen landwirtschaftlichen Arbeiten dürfen Wege und Bestandteile derselben wie Bankette, Randsteine, Marksteine, Belag und dgl. nicht beschädigt werden. Wird durch solche Arbeiten die Fahrbahn verunreinigt, so ist sie sofort durch den Verursacher zu reinigen.

² Das Schleifen von Gegenständen aller Art ist nur bei genügendem Schneebelag gestattet. Ebenso dürfen Kritzketten nur bei Glätteis verwendet werden. Bei Beschädigung der Strasse trägt der Verursacher die Kosten.

**Schächte, Sammler,
Weiher**

Art. 24 Die Schächte sind durch den Grundeigentümer periodisch zu leeren und zu reinigen. Volle Geschiebesammler und verschmutzte Feuerweiher sind der Gemeinde zu melden, damit die Reinigung veranlasst werden kann.

V. Bestimmung über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 25 Es gelten die Artikel 57 ff des Strassenbaugesetzes, ergänzende bzw. abweichende Gemeindevorschriften vorbehalten.

VI. Gemeinwerkpflicht

Pflicht

Art. 26 Abgabepflichtig für das Gemeinwerk sind alle Personen, die in der Gemeinde Landiswil steuerpflichtig sind oder Grundeigentum haben.
In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Abgabepflicht bewilligen.

Festsetzung

Art. 27 Die Gemeinwerkansätze werden alljährlich durch die Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen der nachstehenden Höchst- und Mindestansätze zusammen mit dem Voranschlag für das kommende Kalenderjahr festgesetzt und genehmigt.

- für Personen mit Steuerwohnsitz in Landiswil:

4 - 6 % vom Staatssteuerbetrag, höchstens jedoch Fr. 400.-- pro Steuerpflichtigen

- für alle nicht in der Gemeinde Landiswil veranlagten Personen mit Grundbesitz in unserer Gemeinde

1,2 - 1,5 ‰ vom amtlichen Wert, Liegenschaftssteuer und Gemeinwerk zusammen jedoch mindestens Fr. 50.--.
Gemeinwerk höchstens Fr. 800.-- pro Steuerpflichtigen.

Aufgebot

Art. 28 Die Weg- oder Schwellenmeister bieten die nötigen Leute in Absprache mit dem Gemeinderat zum Gemeinwerk auf. Bei grösseren Schadenfällen und zur Verhütung weiterer Schäden, wie z. B. bei Gewittern, Erdbeben oder Schäden an Wasserläufen, sind die Gemeinwerkpflichtigen zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Nicht in Landiswil ansässige Grundeigentümer sind von der persönlichen Arbeitsleistungspflicht ausgenommen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zumutbarkeit der persönlichen Arbeitsleistung.

Bekleidung, Werkzeuge, Transportmittel

Art. 29 Die Gemeinwerkleistenden sind selber besorgt für geeignete Bekleidung und bringen ihre eigenen Werkzeuge mit. Transportmittel werden nur auf Anweisung

der Wegmeister eingesetzt. Der Halter haftet für deren Unterhalt und für allfällige Reparaturen selber.

Meldepflicht

Art. 30 Vor der Ausführung einer Arbeit im Gemeinwerk muss der zuständige Wegmeister informiert werden. Nach ausgeführter Arbeit müssen die Arbeitsstunden beim Wegmeister innert 10 Tagen gemeldet und die Gemeinwerkmarken bezogen werden.

Entschädigung

Art. 31 Die Höhe des Stundenansatzes ist im Besoldungsregulativ festgelegt.

Ausschluss

Art. 32 Nicht entschädigt werden Arbeiten an Strassen der Klasse III, ausgenommen in den durch den Gemeinderat genehmigten Fällen.

VII. Organisation und Aufsicht

Einwohnergemeindeversammlung - Art. 33 Der Einwohnergemeindeversammlung obliegen:

- a) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung des Wegreglementes;
- b) die Schaffung oder Aufhebung von Wegmeisterstellen;
- c) den Beschluss über Neu-, Ausbau und Unterhalt von Strassen, bei denen das Kreditbegehren ausserhalb des Kompetenzbereichs des Gemeinderates liegt;
- d) Uebernahme und Abtretung von Gemeindestrassen.

Gemeinderat

Art. 34 Der Gemeinderat

- a) übt die Oberaufsicht über das gesamte Wegwesen aus;
- b) führt das Strassenverzeichnis (Art. 4 und 8);
- c) ist verantwortlich für die Neu- und Wiederwahl der Wegmeister;
- d) ergänzt und überwacht die Strassensignalisation;
- e) ist verantwortlich für die Strassenbeleuchtung; insbesondere für die Wahl des nötigen Kontrollpersonals;
- f) beschliesst über Neu-, Ausbau und Unterhalt von Strassen im Rahmen des Voranschlages und der Finanzkompetenz;
- g) bewilligt das Kies oder einen entsprechenden Beitrag für Strassen der Klasse III.

Wegmeister **Art. 35** Die Wegmeister überwachen sämtliche Strassen der Klasse I und II, die dazugehörenden Schächte und die Gemeinwerkarbeiten. Sie bieten die notwendigen Personen und Fahrzeuge auf.

VIII. Widerhandlungen

Strafen **Art. 36** ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.

² Die Gemeinde hat im Strafverfahren die Rechte einer Partei, sie wird durch den Gemeinderat vertreten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37 ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften ausser Kraft gesetzt, namentlich das Wegreglement vom 24. April 1954 sowie der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Dezember 1981 über die Teerung privater Zufahrtswege.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 22. Dezember 1990.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 1991 wurden zudem die abgeänderten Artikeln Nr. 18, 19, 20, 26, 27, 28, 33, 34 und 37 genehmigt.

Landiswil, 26. September 1991

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL

Der Präsident:

Hans Gebel

Die Sekretärin:

U. Zinler

Auflagezeugnis

Gemäss Art. 60 BauG lag das vorstehende Wegreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung, nämlich vom 16. November bis 17. Dezember 1990, bei der Gemeindeschreiberei Landiswil öffentlich auf. Die Publikation erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 46, 49 und 50 vom 16. November, 7. und 14. Dezember 1990 sowie im Amtsblatt vom 8. Dezember 1990. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die abgeänderten Artikel Nr. 18, 19, 20, 26, 27, 28, 33, 34 und 37 lagen zudem vom 23. August bis 23. September 1991 bei der Gemeindeschreiberei Landiswil öffentlich auf. Die Publikation erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 34, 37 und 38 vom 23. August, 13. September und 20. September 1991 sowie im Amtsblatt vom 14. September. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Landiswil, 28. Oktober 1991

Die Gemeindeschreiberin:

U. Zinke

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 6.11.91
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

M. Kell

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL



Teilrevision Wegreglement

VI. Gemeinwerkpflicht

Pflicht Art. 26 aufgehoben

Festsetzung Art. 27 aufgehoben

Aufgebot Art. 28 Die Weg- oder Schwellenmeister bieten die nötigen Leute in Absprache mit dem Gemeinderat zum Gemeinwerk auf. Bei grösseren Schadenfällen und zur Verhütung weiterer Schäden, wie z. B. bei Gewittern, Erdbeben oder Schäden an Wasserläufen, sind die Gemeinwerkspflichtigen (*alle volljährigen natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Landiswil*) zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Nicht in Landiswil ansässige Grundeigentümer sind von der persönlichen Arbeitsleistungspflicht ausgenommen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zumutbarkeit der persönlichen Arbeitsleistung.

Inkrafttreten Diese Teilrevision tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2002 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden Art. 26, 27, und 28 gemäss Fassung vom 25. September 1991 und 5. Dezember 1998 aufgehoben.

Die Versammlung vom 23. November 2001 nahm die Teilrevision dieses Reglementes an.

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL

Der Präsident:

Christian Müller

Die Sekretärin:

Margrit Zürcher Marti

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision vom 19. Oktober bis 23. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 und Nr. 43 vom 19. und 26. Oktober 2001 bekannt.

Landiswil, 25. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin:

Margrit Zürcher Marti